



Kommunalpolitische
Bildungsvereinigung
Brandenburg e.V.

Neufassung der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kommunalpolitische Bildungsvereinigung Brandenburg“. Die Kurzform lautet „KOBV“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 16792 Zehdenick.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für politische Sachverhalte gefördert und das demokratische Bewusstsein sowie die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit gestärkt wird. Es wird ein Rahmen zur Diskussion politischer Themen geschaffen, der für alle interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen ist. Auch wird das Engagement der Bürgerinnen und Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeiter in kommunalen Selbstverwaltungsorganen und in der politischen und gesellschaftlichen Arbeit im Land Brandenburg erhalten, entwickelt und gefördert. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden Bildungsveranstaltungen organisiert und durchgeführt, insbesondere durch Vorträge, Seminare, Bildungsreisen, Fachtagungen, Konferenzen, Podiumsdiskussionen und Lesungen. Hinzu kommt die Herausgabe und Mitwirkung an Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen sowie die Beratung von Mandatsträgern im Sinne des Vereinszweckes.

§ 3 Selbstverständnis des Vereines

(1) Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral

(2) Der Verein agiert auf der Grundlage eines wertebewahrenden und freiheitlichen Grundverständnisses.

(3) Das Bildungsangebot ist diskriminierungsfrei und für alle Interessierte nachvollziehbar zugänglich.

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Einnahmen und sonstige Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungszwecke Verwendung finden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen und teilrechtsfähige Verbände werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der positiven Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des oder der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der oder die gesetzliche(n) Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen persönlich für dessen Beitragspflichten gegenüber dem Verein zu haften.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder – im Falle juristischer Personen oder teilrechtsfähiger Verbände – durch Auflösung oder Sitzverlegung an einen Ort außerhalb des Bundeslandes Brandenburg.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu spätestens zwei Wochen vorher anzuhören. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(5) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn dieses dem Verein schadet durch:

- a) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung und / oder -ordnung(en),
- b) grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereines,
- c) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

(2) Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich und mit Begründung mittels eines eingeschriebenen Briefes.

(3) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragssetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung, seiner Anschrift sowie seiner Mailadresse bekanntzugeben.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind hierdurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(4) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist sodann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(5) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.

(6) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsleistungen oder sonstige Zahlungspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

C. Organe des Vereines

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Leitung obliegt in der Regel dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter oder – falls die Stellvertreter ebenfalls verhindert sein sollten – einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereines,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift, Faxnummer oder Mailadresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese wird vom Schriftführer angefertigt, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Vorstand aufzubewahren.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung und das Rederecht von Gästen. Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und teilrechtsfähige Körperschaften. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Personenwahlen sind grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung beschließt, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen und kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich der Änderung des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von vier Fünfteln. Für die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist ein Quorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereines, verwaltet sein Vermögen und nimmt alle anstehenden Aufgaben wahr, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu vier Beisitzern.

(3) Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Gleiches gilt für die Zahl der Beisitzer.

- (4) Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein oder seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Nur Mitglieder des Vereines können Mitglieder des Vorstandes werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Aufgaben auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilen. In der auf das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds folgenden Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl des ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds stattzufinden. In derartigen Fällen ist die Dauer der Amtszeit zeitlich derart zu beschränken, dass sie mit dem Ende der Dauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übereinstimmt.
- (7) Mitglieder des Bundesvorstands, Landesvorstands oder Vorsitzende eines Kreisverbands einer Partei oder Mitglieder des Bundestags oder des Landtags Brandenburg können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen per E-Mail oder Briefpost einberufen werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Die Durchführung von Vorstandssitzungen als Videokonferenzen ist grundsätzlich möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter bzw. einer seiner Stellvertreter. Ist der bzw. sind die Stellvertreter ebenfalls verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Außerhalb von Vorstandssitzungen kann per Umlaufbeschluss – auch auf elektronischem Wege – entschieden werden.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Niederschriften und Umlaufbeschlüsse sind vom Schriftführer aufzubewahren.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

D. Sonstiges

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

§ 15 Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat zur jährlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorjahres vorzulegen. Der Jahresabschluss ist den Rechnungsprüfern vorzulegen und vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 16 Vereinsauflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereines an das Land Brandenburg, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

(3) Eine Änderung dieses Paragraphen ist vor Einreichung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen, ob die Satzungsänderung einen Einfluss auf die steuerrechtliche Privilegierung hat.

errichtet in Nauen am 04.03.2023, zuletzt geändert in Zehdenick am 17.11.2024